

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/6/13 B2/99

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.2000

#### Index

41 Innere Angelegenheiten 41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

AsylG 1997 §4

VfGG §86

VfGG §88

#### Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens betreffend die Zurückweisung eines Asylantrags infolge Klaglosstellung durch Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für die Dauer eines Jahres; kein Kostenzuspruch

#### Rechtssatz

Eine im Beschwerdeverfahren angefochtene Erledigung wird vollständig unwirksam, wenn die Behörde durch eine neue Entscheidung den bestmöglichen Erfolg der Beschwerde vorwegnimmt; eine solchermaßen rechtlich unwirksame und überholte Erledigung kann keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darstellen, und es ist die Rechtslage so zu beurteilen, als ob die beschwerdeführende Partei iSd §86 VfGG klaglos gestellt worden sei.

Ein solcher Fall liegt hier infolge der Erteilung der Niederlassungsbewilligung für die Dauer eines Jahres vor, weshalb das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen war.

Verfahrenskosten waren nicht zuzusprechen, weil kein Fall der Klaglosstellung im Sinne des§88 VfGG vorliegt (vgl. VfSlg. 9553/1982).

### **Entscheidungstexte**

• B 2/99 Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.2000 B 2/99

## **Schlagworte**

 $A sylrecht, Fremdenrecht, Vf GH\ /\ Gegenstandslosigkeit, Vf GH\ /\ Klagloss tellung, Vf GH\ /\ Kosten$ 

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B2.1999

### Dokumentnummer

JFR\_09999387\_99B00002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$